

Füßer & Kollegen, TRIAS, Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig

**Vorab per Telefax: 03591-21 75 50,
Original wird im Termin übergeben
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen**

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Marcus Lau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Janet Gresse
Rechtsanwältin

Paul Ciosek
Rechtsanwalt

EILT! TERMIN ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG AM 6. APRIL 2017

Leipzig, den 3. April 2017

Unser Zeichen: 00077-11/KF/mm/76893

**In der Verwaltungsstreitsache
Störmthaler Wein e. V. u.a. ./ Freistaat Sachsen
– 1 A 125/14 –**

bitten wir zunächst um Nachsicht dafür, dass wir uns erst jetzt äußern. Inhaltlich ist anknüpfend an unseren Schriftsatz vom 24. Mai 2014 und zugleich in Entgegnung auf den Schriftsatz der Beklagten vom 1. März 2017 zunächst klarzustellen,

dass die mit Schriftsatz vom 26. Mai 2014 für die beiden von uns vertretenen Berufungskläger (Kläger zu 2) und 3) im Verfahren beim VG Leipzig) angekündigten Anträge jeweils mit der Maßgabe gestellt werden, dass der Hilfsantrag entfällt.

Verfahrensmäßig regen wir an,

die Klägerin zu 1. wie beantragt beizuladen

und regen weiterhin für den Fall, dass das Gericht unserer Auffassung zur Frage der „Weinerzeuger“-Eigenschaft der Kläger zu 2. und/oder 3. für die streitgegenständlichen Flächen nicht folgt an,

dem Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung (Art. 267 I lit. b), II AEUV) die Frage zu unterbreiten:

Ist Art. 1 III 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems Rebplantagen (ABIEU v.9.4.2015, L 93/1) ungültig?

Zur

Erläuterung

und dabei anknüpfend an die Ausführungen der Klägerin zu 1 im Schriftsatz vom 31. März einerseits, in Erwiderung auf den Schriftsatz des Beklagten vom 1. März 2017 andererseits ist insofern festzuhalten, dass auf der Grundlage der nunmehr gleichsam „komplett ausgewechselten Rechtsgrundlage“ (dazu sogleich 1.) umso mehr gilt, dass die geltend gemachten Feststellungsbegehren jeweils für beide Kläger berechtigt sind (unten 2.). Im Einzelnen:

1. Neue Rechtslage: Irrelevanz des deutschen, alleinige Maßgeblichkeit des Gemeinschaftsrechts

An sich wäre es – immerhin ist das SMUL für diese Fragen zuständig, war sicherlich an der Rechtsentwicklung beteiligt – eher die Aufgabe des Beklagten gewesen, sich über die im Schriftsatz vom 1. März enthaltenen Andeutungen hinaus auch für das bessere Verständnis des Gerichts zu der während des Berufungsverfahrens im Weinrecht vollzogenen „kopernikanischen Wende“ zu äußern. Dies gilt umso mehr, als es gerade auch eingedenk der maßgeblich auf § 1 III WeinV der inzwischen außer Kraft getretenen Fassung gestützten Argumentation des VG Leipzig (Stichwort: „weinbergmäßig“) gegenüber den Klägern zu 2) und 3) sinnvoll wäre, sich zunächst der neuen Grundstrukturen der neuen Rechtslage zu versichern. Dies gilt namentlich angesichts der Maßgeblichkeit der zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz geltenden Rechtslage.

Um nicht nur – wie der Beklagte wohl meint dem Gericht ansinnen zu können – eklektizistisch herum zu subsumieren, sondern eine dogmatisch brauchbare Basis für die Diskussion zu schaffen, ist insofern zu den Grundstrukturen und (begrenzten) Regelungsabsichten des deutschen Rechts im Weingesetz der jetzt geltenden Fassung (dazu nachstehend 1.2.) und im neuen Unionsrecht (dazu un-

ten 1.1.) sowie den sich daraus ergebenden generellen Erkenntnisse (1.3.) folgendes auszuführen. Im Einzelnen:

1.1. Einbindung der Regulierung von Hobbyweinbau im Rahmen der umfassenden gemeinsamen Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Nützlich ist es zunächst, sich den Gesamtkontext zu vergegenwärtigen:

Maßgeblich für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kommt es allein an auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Markorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG Nr. 234/79), (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (im Folgenden: „GEMO-VO“) sowie die sog. Delegierte Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems Rebplantungen (im Folgenden: „Delegierte Verordnung“).

Mit der GEMO-VO wurde das bisher vorhandene gesonderte Rechtsregime für Weinanbau - entgegen dem hinhaltenden Widerstand nicht nur der etablierten Weinbauverbände¹, sondern zum Beispiel der Bundesrepublik Deutschland² – auf Betreiben der EU-Kommission aus dem bisherigen Sonderregime heraus- und in die *einheitliche* gemeinsame Marktordnung für Agrargüter überführt,³ dies insbesondere mit dem Ziel, fortan Wein als ein agrarisches Wirtschaftsgut wie jedes andere zu behandeln. Dass das für das Agrargut Wein besonders kennzeichnende System der mengenmäßigen Beschränkung durch kontingentierte Pflanzrechte, das nach den ursprünglichen Vorstellungen der EU-Kommission zum 31. Dezember 2015 auslaufen und zugunsten

¹ Vgl. dazu nur eine entsprechende Brochüre des einschlägigen Branchenverbands *copa cogeca* als **Anlage K 9a** im Ausdruck anbei, instruktiv auch <https://www.lw-heute.de/-winzer-folgen-leben>

² Vielsagend hierzu nur https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/high-level-group/docs/final-report_de.pdf, dort (vgl. nur Ziff. 2.3., S. 14 f.) auch zu den verschiedenen – teils sehr liberalen – Vorstellungen einiger Mitgliedsstaaten in der Vorbereitung der Reform durch die sog. „Hochrangige Gruppe“ im Gegensatz zu den etablierten Weinanbaustaaten und (vgl. Ziff. 4., S. 27 ff.) zu den dann letztlich von den etablierten Playern durchgesetzte Übergangsregelung der erlaubten Fortgeltung von Pflanzrechten in der Gestalt von Pflanzgenehmigungen.

³ Vgl. insofern nur Begründungserwägungen 9, 44 und 47 der GEMO-VO.

einer völligen Liberalisierung abgeschafft werden sollte, wurde damit nicht gänzlich beseitigt. Das System wurde vielmehr - auf Betreiben auch und maßgeblich der Bundesrepublik⁴ - durch ein neues System der *Pflanzgenehmigungen* ersetzt. Zugleich wurde aber - im Sinne den Mitgliedstaaten zwingend aufgegebenen breiteren Liberalisierung und Vorbereitung der endgültigen Abschaffung des Kontingentierungssystems - das Regime zum einen bis 2030 zeitlich (endgültig) begrenzt; den insofern stärker liberalisierungswilligen Mitgliedstaaten wurde freigestellt, zukünftig gänzlich auf eine entsprechende Kontingentierung und das damit verbundene System der Pflanzgenehmigungen zu verzichten und zugleich allen Mitgliedstaaten bei Übergang in das Regime der Pflanzgenehmigungen zwingend aufzugeben, die Menge der dem Markt zum Weinanbau zur Verfügung stehenden Flächen jedenfalls zukünftig durch die kontinuierliche Ausweitung der Flächen mit Pflanzgenehmigungen zu erhöhen und damit auch den Marktzutritt neuer Marktteilnehmer zu ermöglichen⁵. So heißt es in den Begründungserwägungen der GEMO-VO:

„Der Beschluss, das vorübergehende Rebpfanzungsverbot auf Unionsebene aufzuheben, ist dadurch gerechtfertigt, dass die wesentlichen Ziele der Reform der Weinmarktorganisation der Union aus dem Jahr 2008 erreicht worden sind (...).“⁶

Um freilich durch eine zu schnelle Umstellung der Verhältnisse nicht erneut Marktstörungen zu bewirken, wurde - so der Wunsch traditioneller Weinanbauländer wie Deutschland, Frankreich und Italien⁷ - im Rahmen des Mechanismus der Erteilung von Pflanzgenehmigungen für Rebpfanzungen es den insofern regulierungswilligen Mitgliedstaaten erlaubt, den Umfang der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu erteilenden neuen Pflanzgenehmigungen zu dämpfen. Auch die insofern steuerungswilligen Mitgliedstaaten trifft aber die Verpflichtung, den Umfang der Pflanzgenehmigungen flächenmäßig zukünftig jährlich kontinuierlich zu steigern. Mitgliedstaaten müssen für den Fall, dass sie es im betreffenden Jahr bei nur 1 % oder weniger zusätzlicher Rebfläche im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen für Neuan-

⁴ Vgl. nur den „Bericht der ‚Hochrangigen Gruppe‘“ (oben Fn. 2, jeweils aaO.).

⁵ Vgl. insofern nur Begründungserwägungen 54 ff., insbesondere 54, 55 am Ende, 57 und 60 und zu den Vorüberlegungen oben Fn. 2.

⁶ GEMO-VO, Begründungserwägung 54.

⁷ Vgl. dazu den „Bericht der ‚Hochrangigen Gruppe‘“ (oben Fn. 2, jeweils aaO.).

pflanzungen belassen wollen, dies nicht diskriminierend und nur auf Grundlage objektiv zwingender Gründe zu tun. Dementsprechend heißt es in den Begründungserwägungen der GEMO-VO hierzu einerseits:

„Dieses neue Genehmigungssystem für Rebpfanzungen sollte nicht für die Mitgliedstaaten gelten, die die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung der Union nicht anwenden, und sollte für die Mitgliedstaaten fakultativ sein, in den die Rebfläche ungeachtet der Anwendung der Pflanzungsrechtsregelung unter einer bestimmten Schwelle liegt.“⁸

und andererseits:

„Die Zunahme der Neuanpflanzungen von Reben sollte auf Unionsebene durch einen Schutzmechanismus begrenzt werden, der sich auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten stützt, pro Jahr für 1 % der Rebflächen Genehmigungen für Neuanpflanzungen bereitzustellen und gleichzeitig für eine gewisse Flexibilität zu sorgen (...). Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Gründe beschließen können, auf nationaler oder regionaler Ebene (...) kleiner Flächen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Begrenzung über 0 % liegen und im Verhältnis zu den angestrebten Zielen nicht zu restriktiv sind.“⁹

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr auch das Agrargut Wein in die GEMO-VO als umfassende Regelung zur Agrarmarktordnung systematisch in entsprechender Weise eingepasst:

Im Rahmen der in Teil I („Einleitende Bestimmungen“) abgegrenzten gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 1 I GEMO-VO) und der dort bezeichneten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist Wein nun neben vielen anderen benannt (Art. 1 II I mit Anhang I, Teil XII GEMO-VO) und wird für diese Zwecke gemäß Art. 3 I mit Anhang II Teil IV GEMO-VO geltenden spezifischen Begriffsbestimmungen bedacht. In den sodann jeweilig themenspezifische Regelungen enthaltenen Teilen II bis V wird das landwirtschaftliche Erzeugnis Wein den jeweils für alle Agrargüter geltenden Regeln unterworfen. Freilich finden sich – wie für anderen Agrargüter auch, z.B. insbesondere Milch, Honig und Fleisch – zu einzelnen Aspekten für Wein spezifische Regelungen, zum Beispiel was

⁸ GEMO-VO, Begründungserwägung 60; vgl. auch Begründungserwägungen 1 f. Delegierte Verordnung.

⁹ GEMO-VO, Begründungserwägung 57.

Stützungsprogramme durch Zuteilung von Finanzmitteln der Union an die Mitgliedstaaten (Art. 39 ff. GEMO-VO) oder im Bereich der Binnenmarktregelungen die in Titel II enthaltenen Vorschriften für die Vermarktung und die Erzeugerorganisationen und in diesen Kontext geschützte Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse angeht (vgl. Art. 78, 80 ff. GEMO-VO).

Keine besonderen Regelungen gelten beispielsweise im Bereich der Regulierung des Handelns mit Drittländern (Teil III, Art. 176 ff. GEMO-VO) bzw. ganz überwiegend auch bezogen auf die in Teil IV enthaltenen Wettbewerbsvorschriften (Art. 206 ff. GEMO-VO, einmal abgesehen von den dem Mitgliedstaaten erlaubten Zahlungen für die Destillation von Wein in Krisenfällen (Art. 216 GEMO-VO)).

Bei alle dem ist in Anknüpfung an den Vortrag erster Instanz und das dort schon überreichte Rechtsgutachten (Anlage K 5, dort maßgeblich II.2.2.2.1.) nochmals darauf hinzuweisen, dass sich auch die GEMO-VO ausdrücklich alleine auf die im Primärrecht enthaltenen *Befugnisse zur Regulierung des Agrarmarktes* stützt (vgl. den entsprechenden Hinweis zu Beginn der GEMO-VO auf Art. 42 I, 43 II AEUV). Der Umstand, dass das primäre Regelungsziel der GEMO-VO die Steuerung des erwerbswirtschaftlichen Handels mit Agrargütern und die in diesem Zusammenhang erwünschte Erzielung von Prosperität, Verbraucherschutz und Erfolg auf dem Weltmarkt im Auge hat, ist gerade im vorliegenden Zusammenhang mit Blick auf den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 4 I, 5 I, II EUV), der Subsidiarität (Art. 5 III EUV) und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 IV EUV) des Handelns der Union und – last but not least - die Geltung der der auch auf Unionsebene anerkannten und von der Union selbst zu beachtenden Unionsgrundrechte (Art. 6 I EUV) nicht aus den Augen zu verlieren.

Die muss vorliegend insbesondere zur Folge haben, dass gemeinschaftsrechtliche Regelungen, die sich auf die Anpflanzung bzw. Erzeugung landwirtschaftliche Güter nur für den Subsistenzgebrauch der jeweiligen Erzeuger selbst beziehen, kompetenziell gleichsam „erhöhter kritischer Aufmerksamkeit bedürfen“. Sie sind nämlich insofern allenfalls als Annexregelungen im Rahmen der Agrarmarktordnung einer Rechtfertigung zugänglich (vgl. nur Art. 5 III EUV), würden ansonsten einer eigenen Rechtfertigung bedürfen, nämlich in Gestalt eines - im Rahmen des

Rechtsaktes zu benennenden (vgl. Art. 296 AEUV¹⁰) – besonderen Kompetenztitels der Union.

1.2. Begrenzte – leerlaufende – Regelung des Deutschen Weinrechts

Ohne sich mit der vom Beklagten im Schriftsatz vom 1. März durchaus nachvollziehbar angeschnittenen Frage auseinanderzusetzen (vgl. dazu noch unten 2.), ob dies bei angenommener Erzeuger-Eigenschaft der Klägerin zu 1 – des Weinvereins – überhaupt noch sinnvoll ist (und dann für entsprechende Klagen der Beklagten zu 2 und 3 noch ein Feststellungsinteresse bzw. Rechtsschutzbedürfnis bestehen kann), hat das Verwaltungsgericht Leipzig in der Tat die Klagen der Kläger zu 2 und 3 maßgeblich mit der Begründung abgelehnt, sie bewirtschafteten ihre Parzellen entgegen § 3 III WeinV a.F. „weinbergmäßig“.¹¹ Auch wenn der Beklagte hierzu nicht viele Worte verliert, ist es für den vorliegenden Rechtsstreit deshalb schon von Bedeutung und lohnend, sich nunmehr erneut des Umfangs der für nicht gewerblichen Weinbau geltenden Regelungen des deutschen Rechts zu versichern:

Wie schon § 1 WeinG (der fortan in der nunmehr geltenden Fassung zitierten Gestalt) zu entnehmen ist, beschränkt sich das deutsche Weinrecht im Wesentlichen darauf, zu der im europäischen Unionsrecht enthaltenen Regelung nunmehr nur noch an das vormals geltende Weingesetz anknüpfende Durchführungsregelungen zu erlassen. So werden beispielsweise in § 2 WeinG im Wesentlichen Begriffsbestimmungen geprägt, die nicht schon in den einschlägigen Normen der GEMO-VO¹² enthalten sind. Weitere Vorschriften (vgl. §§ 3 ff. WeinG) enthalten im Wesentlichen Regelungsermächtigungen für die zuständigen Weinbehörden, um sich aus der GEMO-VO den Mitgliedsstaaten aufgebene bzw. freigestellt ergänzende Regelungsbefugnisse abzuarbeiten.

Die nun im zweiten Abschnitt des Gesetzes (§§ 4 ff. WeinG) enthaltenen „Anbauregeln“ knüpfen ebenfalls jeweils an entsprechende inhaltliche Vorgaben der GEMO-VO an. Was das Thema Hobbyweinbau angeht, beschränkt sich nunmehr der deutsche

¹⁰ Vgl. dazu nur Streinz, EUV/AEUV-Kommentar, 2. Aufl. 2012, Gellermann Rn. 7 zu Art. 296 AEUV m.w.N.: Angabe der Rechtsgrundlage nur „entbehrlich, wenn sie anhand anderer Anhaltspunkte, die sich aus dem Rechtsakt ergeben, ermittelt werden kann“.

¹¹ Urteil VG Leipzig v. 23. April 2013 – 5 K 919/11 -, S. 19 f.

¹² Vgl. insofern nur Art. 3 I mit Anhang II, Teil IV GEMO-VO.

(Bundes-)Gesetzgeber darauf, anknüpfend an die (insoweit nicht ausdrücklich zitierte) Regelung des EU-Rechts in § 7e II WeinG durch entsprechende an die Landesregierungen gerichtete Forderungsermächtigung zu ermöglichen, dass diese – die Landesregierungen – für die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Gebrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, eine Mitteilungspflicht zugunsten der zuständigen Landesstellen zu bestimmen.

Weitere diesbezügliche Regelungen enthält das bundesdeutsche Recht nicht mehr.

Im Freistaat Sachsen ist von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden. Entscheidend kommt es damit nunmehr für die Entscheidung des Rechtsstreits auf das Gemeinschaftsrecht an.

1.3. Allgemeine Konsequenzen für die Frage der Regelung von Hobbyweinbau

Regelungen bezogen auf das Ob und Wie des subsistenzwirtschaftlichen Umgang mit anderen der in Art. 1 II genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind im Rahmen der GEMO-VO ersichtlich nicht getroffen worden, die von dem Beklagten zutreffend in der GEMO-VO identifizierten Vorschriften bilden insofern einen Solitär.

Freilich fällt zunächst auf, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber den Umstand, dass er sich des Themas überhaupt annimmt (Art. 62 GEMO-VO, Art. 1 III Delegierte VO), nicht für besonders begründungsbedürftig gehalten hat; jedenfalls findet sich eine eigene Begründungserwägung hierfür an passender Stelle (zu Beginn) in der GEMO-VO nicht.

Schaut man sich die in der GEMO-VO enthaltene und auch von dem Beklagten richtig identifizierte alleine einschlägige Regelung insofern genauer an, wird dies aber nachvollziehbar:

Die maßgebliche Vorschrift des Art. 62 IV GEMO-VO in der für Hobbyweinbau maßgeblichen Passage lautet:

„Dieses Kapitel gilt nicht (...) für Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind.“

Ersichtlich soll die Vorschrift den Geltungsbereich der GEMO-VO insofern – d.h.: als in Teil II, Titel I, Kap. III GEMO-VO das neue

„Genehmigungssystem für Rebplantungen“ geregelt wird – klarstellen, dass es seitens des Unionsgesetzgeber auch an dieser Stelle – wie auch ansonsten in der GEMO-VO und für alle anderen Landwirtschaftsgüter im Allgemeinen -- gleichsam zu „Hobbyweinbauflächen“ materiell nichts zu veranlassen gibt: Trauben und Wein, die nicht als Wirtschaftsgut für den Markt bestimmt sind, sondern für den heimischen Verzehr, gehen das europäische Agrar(markt)recht unmittelbar eben so wenig an wie subsistenzwirtschaftlich oder in nicht kommerziellen Selbstversorgerhaushalten oder -gemeinschaften erzeugte Milch, Radieschen oder Schlachtfleisch aus selbst gehaltenen Schafen oder anderem Getier. Zugleich zeigt sich, dass der Unionsgesetzgeber – erkennbar anknüpfend an das bisher geltende Recht – in einem ersten Schritt pauschalierend-typisierend und wohl zur Vermeidung von Missbrauch bzw. zur Einpassung des Ganzen in das System der Flächenbepflanzungsgenehmigung – nicht an den konkreten Erzeugnissen anknüpfen will, sondern an die jeweils in Rede stehenden Bewirtschaftungsflächen.

Knüpft die Ausnahmeregelung in andern Fällen („Versuchszwecken oder zu Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreibern“) insofern zusätzlich noch an den Tatbestand der „Anpflanzung oder Wiederbepflanzung“ an (und sind diese sodann an anderer Stelle ergänzenden Regularien unterworfen), regelt Art. 62 IV GEMO-VO für Flächen, die subsistenzwirtschaftlich bewirtschaftet werden, im Übrigen konsequent die *komplette Unanwendbarkeit* des an die Stelle der alten Pflanzrechte getretenen bis zur endgültigen Liberalisierung in den insofern regulierungswilligen Mitgliedsstaaten geltenden *neuen Genehmigungsregimes für subsistenzwirtschaftliche Rebplantungen* und ohne dass es auf *weitere Voraussetzungen* ankommen soll. Auch eine Vorschrift über ein Verbot von missbräuchlich aus vermeintlichen Hobbyweinanbauflächen vermarkteten Erzeugnissen ist nunmehr¹³ nicht mehr vorgesehen, Art. 71 V GEMO-VO stellt nur klar, dass ohne Genehmigung bepflanzte Rebflächen nicht für Stützungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Freilich ermächtigt Art. 69 lit a) GEMO-VO die Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen in Bezug auf

„die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahme gemäß Artikel 62 Absatz 4“,

¹³ Vormals Art. 60 VII VO (EG) 555/2008.

wobei im Auge zu behalten ist, dass gemäß Art. 290 I UAbs. 2 S. 1 AEUV delegierte Rechtsakte nur in Betracht kommen, als insbesondere Ziele und Inhalt der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt sind, gemäß Satz 2 der Vorschrift die wesentlichen Aspekte des Bereichs der Delegation dem (übertragenden) Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung für sie deshalb ausgeschlossen ist.

Wenn es insofern – erkennbar anknüpfend an Vorschriften des vormaligen Rechtsregimes unter Geltung der Pflanzrechte und der damit erstrebten mengenmäßigen Begrenzung des Weinangebots¹⁴ – in der auf Basis von Art. 69 lit. a) GEMO-VO erlassenen Delegierte Verordnung im 2. Erwägungsgrund heißt

„Für Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, sollten ebenfalls Ausnahmen gewährt werden, da sie unter bestimmten Bedingungen keine Marktstörungen verursachen“,

muss man sich dies schon auf der Zunge zergehen lassen: Aus der ohne weiteres folgerichtigen generellen Herausnahme der subsistenzwirtschaftlich gehaltenen Flächen aus dem Anwendungsbereich der GEMO-VO im Rahmen des mengenmäßig liberalisierten/für regulierungswillige Mitgliedstaaten stufenweise zu liberalisierenden Weinmarktes wird nun doch wieder eine Regelung gewonnen, die an der Idee anknüpft, der „nicht im System erzeugter Wein“ könne Marktstörungen hervorrufen, wenn er gleichsam „überschwappe“.

Wenn es insofern sodann in der auf dieser Basis erlassenen Durchführungsbestimmung des Art. 1 III 1 Delegierte-Verordnung heißt:

„Die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, ist an folgende Bedingungen gebunden:

- a) die Fläche darf 0,1 ha nicht überschreiten;
- b) der betreffende Weinerzeuger erzeugt weder Wein noch andere Weinbauerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken“,

¹⁴ Vgl. Art. 85h I lit d) VO (EG) 1234/2007 als allgemeine Regelung (flächenmäßig nicht limitierten (!)) Möglichkeit der Erteilung von Rebrechten für Neuanpflanzungen, auch für Weinbauern) und zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung unser Rechtsgutachten (K5), II.3.3.2.2.)

ist dies damit schon insofern per se problematisch: Nunmehr – dies ist im Übrigen auch der Grund für die Sinnlosigkeit der bisher gestellten Hilfsanträge, die sich insofern als nach der neuen Rechtslage sinnlos erledigt haben – ist im Rahmen der GEMO-VO die bisher im Gemeinschaftsrecht vorgesehene freiheitssichernde Möglichkeit, auf Einzelnachweis dem (ggf. sogar: auch Hobby-) Weinbauern größere Flächen für Subsistenzwirtschaft zu erlauben, mit der Aufhebung des bisherigen Rechts entfallen¹⁵. Dies wirft die Frage auf, ob damit Art. 1 III 1 Delegierte Verordnung nicht schon deshalb über die Befugnis der Regelung zur Anwendung des Art. 62 IV GEMO-VO hinausgeht, als er diesen im Lichte der Ziele der GEMO-VO und der dort in Art. 62 IV vorhandenen Regelung zu restriktiv konkretisiert, gleichsam a priori die Möglichkeit von Subsistenzwirtschaft außerhalb des neuen Genehmigungsregimes auf Flächen von über 1000 qm erstmals ausschließt.

Dass die Regelung dem höherrangigen Gemeinschaftsrecht entspricht, wird man im Übrigen zunächst nur dann und insofern annehmen können, wenn man die Rede von „Anpflanzung oder Wiederbepflanzung“ entgegen der wohl von dem Beklagten vertretenen Auffassung¹⁶ als nicht selbstständig bedeutungstragende Wiederholung des Bezugs auf die weinbaummäßige Nutzung von „Flächen“ i. S. d. Art. 62 IV GEMO-VO versteht. Weiterhin muss man dann annehmen, dass Art. 1 III Delegierte Verordnung im Sinne einer typisierenden Regelung zur Verhinderung von Missbräuchen auf der Grundlage der tatsächlichen Vermutung gemeint ist, dass nur bei nicht gewerblich tätigen Erzeugern und einer von ihnen bewirtschafteten Fläche von maximal 1.000 m² gesichert ist, dass die auf einer Fläche dieser Maximalgröße erzeugten Weine bzw. Weinbauerzeugnisse nicht faktisch doch nur durch Vermarktung sinnvoll verwendet werden können. Letztere Frage kann vorliegend – insofern ist den Ausführungen des Beklagten im Schriftsatz vom 1. März 2017 zuzustimmen – dahin-

¹⁵ Vgl. dazu Text bei und in Fn. 14.

¹⁶ Schriftsatz vom 1. März 2017, S. 3, wo der Beklagte meint Honig saugen zu können aus dem Umstand, dass es sich um eine nach alter Rechtslage (von der Gemeinde in Anerkennung einer entsprechenden Verpflichtung) „gerodete“ Fläche handelt. Der Beklagte verkennt dabei, dass eben gemäß Art. 62 IV GEMO-VO für den Selbstverbrauch bewirtschaftete und (hierfür früher oder später und auf welcher Vorgeschichte basierend auch immer) bepflanzte Flächen nunmehr *komplett* aus dem Genehmigungsregime bzw. den Nachwirkungen des ehemaligen Pflanzrechtregimes herausfallen, im Übrigen die von ihm zitierte Vorschrift des Art. 62 lit a) VO (EG) Nr. 555/2008 zusammen mit der Grundregelung der VO (EG) 1234/2007 ersatzlos gestrichen worden ist (vgl. dazu nur Art. 230 ff. GEMO-VO).

stehen, weil die Flächen, für die die Kläger zu 2 und 3 die Feststellung der Rechtmäßigkeit ihrer Bepflanzung und Ausbeute für die Weinerzeugung in jeweils eigener Regie begehren deutlich – derzeit: um den Faktor 1/10tel – unter dieser Schwelle bleiben.

Was im Übrigen in diesem Kontext unter „Erzeuger“ bzw. „Weinerzeuger“ zu verstehen ist, ist im Gemeinschaftsrecht selbst ersichtlich (immer noch) nicht geregelt. Immerhin enthält aber Art. 3 I i. V. m. Anhang II, Teil IV, Ziffer 2 GEMO-VO für den Begriff der „Anpflanzung“ eine gesetzliche Begriffsbestimmung, wonach dies ist

„Das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestands für die Erzeugung von Edelreibern.“

Indirekt ergeben sich aber insofern weitere Anhaltspunkte, als das Gemeinschaftsrecht davon ausgeht, dass als „Erzeuger“ diejenigen angesehen werden, die auf den jeweils bewirtschafteten Flächen die Reben anpflanzen, diese pflegen, die Erzeugnisse als eigene ansehen, d.h. den gesamten Anbau- und Erzeugungsbetrieb als Inhaber bewirtschaften (vgl. insofern die implizierte Begriffsbestimmung in Art. 64 II 2 lit. a GEMO-VO), ähnlich erkennbar Art. 66 I 1, Art. 71 I GEMO-VO).

Im Übrigen geht das Gemeinschaftsrecht nun selbst davon aus, dass – wie freilich dem Beklagten zuzugestehen ist: auch nur in den für natürliche Personen geltenden Grenzen – sogar „nicht gewerbliche gemeinnützige Organisationen“ als dem Haushalt des Weinerzeugers gleichwertig angesehen werden können (vgl. Art. 1 III 2 Delegierte-Verordnung: in Deutschland wurde davon ersichtlich kein Gebrauch gemacht).

Aus all dem wird deutlich, dass

- Wein nach der GEMO-VO nunmehr ein landwirtschaftliches Erzeugnis wie alle anderen ist, wegen der zugleich intendierten Liberalisierung der Mengen die Frage der Abgrenzung von vermeintlich subsistenzwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht gleichsam ein „sterbender Schwan“ ist;
- das Gemeinschaftsrecht in der GEMO-VO in Respekt vor dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung allenfalls als Annexregelung den Anspruch erhebt, subsistenzwirt-

schaftlichen Weinanbau für den Eigenverbrauch im Sinne einer Abgrenzungsregelung zur „Herausregelung aus dem Anwendungsbereich“ zu erfassen (vgl. Art. 62 IV GEMO-VO);

- die in Art. 1 III 1 Delegierte-VO enthaltene Regelung nur so verstanden werden kann, dass sie pauschalisierend-typisierend offensichtliche Fälle erfasst, für die deshalb das Genehmigungssystem für Rebplantagen nicht gelten soll;
- sich deshalb auch nach dem Grundsatz der autonomen Auslegung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften insofern eine Interpretation gebietet, die streng an dem Zweck der betreffenden Regelungen – Verhinderung von Marktstörungen durch Vermarktung von vermeintlich subsistenzwirtschaftlich angebauten Wein – ausgerichtet ist.

„Weinerzeuger“ von in voller Übereinstimmung mit der gemeinsamen Marktordnung für Agrarzeugnisse subsistenzwirtschaftlich erzeugtem Wein darf in diesem Kontext jedenfalls jede natürliche Person sein, die eine betreffende Fläche von maximal 1000 qm „unter Kontrolle hat“, und die nicht zugleich Wein und/oder Weinbauerzeugnisse gewerblich erzeugt bzw. vermarktet.

Es wird zugleich deutlich, dass nur eine großzügige Handhabung der in Art. 1 III Delegierte Verordnung enthaltenen Regelung diese davor bewahrt, als wegen Verstoßes gegen höheres Recht als ungültig angesehen zu werden.

2. Konsequenzen: Erlaubtsein der streitbefangenen Anpflanzungen

Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass sich der Beklagte nun gleichsam hinter den Feststellungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen des Verwaltungsgerichts im angegriffenen Urteil verschanzt (Schriftsatz vom 1. März 2017, S. 2 f.).

Allerdings dürfte jedenfalls die Schlussfolgerung des Beklagten zutreffend sein, dass in Anwendung der jetzigen Rechtslage dann, wenn man die Klägerin zu 1 – den Störmthaler Wein e.V. – als „Weinerzeuger“ ansieht, die von den Klägern zu 2 und 3 erstrebte Feststellung – wenn nicht schon deshalb prozessual unbehelflich, weil sie an einer solchen Feststellung dann kein legitimes Interesse haben können, wenn als rechtskräftig festgestellt gelten muss, dass (jedenfalls auf der Basis der bisher herrschenden Verhältnisse) der Störmthaler Wein e.V. (alleine) Weinerzeuger auch i. S. d.

Art. 62 IV GEMA-VO ist – jedenfalls materiell-rechtlich ausscheidet. Denn auch nach unserer Auffassung geht das geltende Gemeinschaftsagrarrrecht dort wie in Art. 1 III Delegierte Verordnung erkennbar davon aus, dass es jedenfalls im Anwendungsbereich dieser Vorschriften eine ein-eindeutige Zuordnungsrelation zwischen einer bestimmten Fläche und darauf außerhalb des Agrarmarktrechts subsistenzwirtschaftlich angebauten Weins (bzw. Weinerzeugnisse) gibt, m.a.W. *auf einer bestimmten und mit Weinreben bepflanzten Fläche* nur gleichzeitig *ein Weinerzeuger für seinen (eigenen) Haushalt* außerhalb des Agrarmarktrechts Wein und Weinbauerzeugnisse gewinnen darf.

Soweit das Verwaltungsgericht insofern freilich meinte, für die rechtliche Zuschreibung bzw. Zurechnung entscheidend – so wörtlich – darauf abstellen zu können, dass

„dem Kläger zu 1 sowohl die Pflanzung der Reben als auch die Erzeugung der Trauben und deren Verarbeitung zu Wein in Folge seiner Organisationsmacht zuzurechnen [Hervorhebung von uns; F & K]“ (Urteil VG Leipzig vom 26.4.2013 – 5 K 919/11 -, S. 14)

sei, ist jedenfalls für die jetzige Rechtslage und die heutigen Verhältnisse klarzustellen, dass dies nicht – bzw.: jedenfalls nicht mehr – als richtig anzusehen ist:

Erkennbar geht es Art. 62 IV GEMO-VO i. V. m. § 1 III 1 Delegierte Verordnung entscheidend darum, dass auf den aus den Regelungen des Agrarmarktrechts fallenden Flächen Wein nicht „für den Markt“ hergestellt wird, sondern ausschließlich für den Eigengebrauch. Alleine Art. 1 III 1 Delegierte Verordnung ist insofern im Übrigen die im vorliegenden Kontext maßgebliche gesteigerte Anforderung zu entnehmen, dass die dem jeweiligen „Eigenwinzer“ zugeordnete Fläche nicht über 1000 qm beträgt.

Die Praxis des Weinanbaus am Störmthaler Weingarten entspricht insofern durchgängig – vor wie nach dem Ergehen des Urteils des Verwaltungsgerichts – bis heute dem, was wir schon in der Berufungsbegründung (Schriftsatz vom 26. Mai 2014, dort insb. S. 4 ff.) vorgetragen haben:

- einen Weinbeirat gibt es nicht mehr;
- die koordinierende Tätigkeit des Vorstands bei der Lese und Verwertung der von den (meisten) Pächtern gemeinsam gelesenen Trauben besteht in der Organisation der Weinlese und der Veranlassung der Kelterung der gelesenen Trauben;

— der aus den gemeinsam verarbeiteten Trauben gelesene Wein wird zwar in einer Charge verarbeitet, dann aber – eingedenk der ungefähr gleich großen und jeweils nur 99 qm großen (und damit < 10% der EU-rechtlich Erlaubten) Anbaufläche: offenbar unkritisch – nach Kopfteilen auf die Pächter verteilt, unter Berücksichtigung von Reserven, die bei Vereinsaktivitäten – also im Kreis von Freuden der jeweiligen Pächter und in deren Anwesenheit (= im Haushalt des jeweiligen Vereinsmitglieds¹⁷) – konsumiert werden.

Beweis: 1. Parteieinvernahme Kläger zu 3, b.b.
2. Zeugnis aller derzeit am Weinberg tätigen Pächter, werden nötigenfalls benannt

Soweit im Übrigen das Verwaltungsgericht meinte, die von ihm vorgenommen „Zurechnung“ entscheidend auf die ursprünglichen Satzungsverhältnisse der Klägerin zu 1. (insb.: den dort geregelten Weinbeirat) und die dort anfangs noch niedergelegten rigideren Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Verein und Pächtern abstellen zu können¹⁸, bleibt es dabei:

Der Weinbeirat hat nie wirklich ein Leben entfaltet (z.B. nie getagt), ist faktisch gleichsam „ewig verwaist“: Tätig wurde er auch nicht, neue Mitglieder für ihn wurden noch nie bestimmt.

Beweis: wie vor zu 1.

Auch rechtlich ist der Weinbeirat spätestens seit der – nach mehreren formal fehlerhaften Anläufen: letztlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2012 -- geänderten Vereinssatzung – diese sieht weder einen Weinbeirat vor, noch detaillierte Vorgaben an die Pächter der Parzellen –

Beweis (zum vorstehenden ganzen Absatz):

1. Vorlegung der beschlossenen Vereinssatzung durch die Klägerin zu 1, Ausdruck des Satzungstextes als **Anlage K 10** anbei;
2. Parteieinvernahme des Klägers zu 3, b.b. (für die Authentizität des als Anlage K 10 überreichten Textes und den o.g. Beschluss der Mitgliederversammlung)

¹⁷ Vgl. dazu unseren Schriftsatz 26. Mai 2014, S. 6 f., vgl. auch schon Klagebegründung vom 20. September 2011, S. 6,

¹⁸ Insb, Urteil VG Leipzig aaO., S. 16 f., schließlich (S. 17 unten) resümierend: „Die mitgeteilten beabsichtigten Satzungsänderungen sind noch nicht beschlossen worden“.

obsollet.

Es mag zwar zutreffend sein, dass die Satzung wegen formaler Schwierigkeiten bislang immer noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist, sie wird aber seit dem Datum des o.g. Beschluss kontinuierlich so vollzogen,

- Beweis:**
1. Wie vor zu 1.
 2. Zeugnis Herren Dr. Lau (b.b.), Hummel, und Keysselt (b.b.), wobei angemerkt sei, dass es sich bei den Zeugen um – vieljährige – Vereinsvorstände der Klägerin zu 1 handelt

weshalb die seiner Zeit vom Verwaltungsgericht noch möglicherweise als zu „frisch“ vorgetragene (und mit dem Argument fehlender rechtsverbindlicher Umsetzung zur Seite geschobene) Umstellung der Vereinsstruktur jedenfalls nunmehr nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Meinte das Verwaltungsgericht folglich, seiner Zeit seinen Eindruck von dem Vereinsleben der Klägerin zu 1 wie folgt resümieren zu dürfen:

„Die Gestaltung erinnert damit mehr an einen Weinbauern, der weisungsabhängige Arbeiter beschäftigt – nur dass die Entlohnung eben nicht in Geld, sondern in Weindebutaten erfolgt“ (Urteil VG aaO., S. 16)

und sich deshalb der Bewertung des Beklagten als „Versuch einer Umgehung des Neuanpflanzungsverbots“ mehr oder minder offen anschloss¹⁹, gab diese – schon damals von mir (= Kläger zu 2) als unverschämte und im Ton maßlose, mindestens knapp an die Schwelle einer auch in einem Gerichtsurteil unerträglichen Beleidigung (§ 185 I StGB) heran reichende – Äußerung schon damals jedenfalls die faktischen Verhältnisse nicht richtig wieder: Die Beschreibung trifft weder die damaligen noch die seitdem herrschenden Verhältnisse. Sie entspricht nicht der Sicht aller betroffenen Pächter bezogen auf die damit verbundenen Vorstellung des Verhältnisses zwischen Vereinsvorstand, seinen derzeit 46 Mitgliedern und den Pächtern der Parzellen. Die Eigenwahrnehmung ist vielmehr von kompletter Autonomie der Pächter bei voller Kameradschaft gekennzeichnet, wobei der Vereinsvorstand sich im Wesentlichen um die gemeinschaftliche Beschaffung von Einsatzmitteln für den Weinberg, fachlichem Rat und Tat, Organisation (eben nicht:

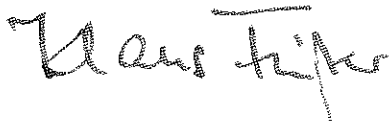
¹⁹ A.a.O., S. 17 an der schon zitierten Stelle.

Durchführung) der Weinlese und Vermittlung der Verarbeitung der gelesenen Trauben zu Wein und deren Verteilung unter den Pächtern kümmert.

- Beweis:**
1. Wie vor zu 1.
 2. Augenscheinnahme der aktuellen Selbstdarstellung unter <https://stoermthalerwein.jimdo.com>
 3. Augenschein durch Besuch des Weingartens;
 4. Zeugnis sämtlicher Pächter (unter ihnen die Kläger zu 2 und 3), ggf. im Rahmen eines förmlichen Beweisantrags in der mündlichen Verhandlung zu benennen

Was das Verwaltungsgericht meinte schreiben zu dürfen, stellt sich folglich als falsche und geschmacklich damals wie heute niveaulose Karikatur der Lebenswirklichkeit am Weingarten dar.

Dem Beklagten und dem Kläger zu 1) haben wir mit Blick auf die Eilbedürftigkeit den Schriftsatz vorab per Telefax im direkten Wege übermittelt.



Klaus Füßer
Rechtsanwalt